

nach Eingang des ärztlichen Gutachtens

Leistungsfähigkeit unter 15 Stunden wöchentlich für eine Zeit von *mehr als sechs Monaten* (Fall nach § 145 SGB III)

OS

• Eröffnung und Auswertung durch SB/ FA des OS Teams

• Aufforderung zur Reha bzw. Renten Antragstellung mit 1-Monats-Frist (GA 145.56), wenn nicht bereits beantragt (dann

• bei positiver Rentenentscheidung Einstellung der Leistung, Aufhebungsbescheid und Bezifferung des Erstattungsanspruches an RVTr
 • entweder Zahlung einer Rente oder Ablehnung wegen nicht erfüllter Wartezeit = Aufhebung des Alg und ggf. Bezifferung des Erstattungsanspruches gegen den RVTr
 • oder Renten ablehnung wegen ausreichend bestehendem Leistungsvermögen = weiter bei "kein Fall nach § 145" (rechte Seite)

• Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (GA 145.36)
 • Wenn der RVTr den Versicherungsfall anerkennt, jedoch nur Rente auf Zeit bewilligt, die erst sechs Monate nach dem Versicherungsfall beginnt, endet die Nahtlosigkeitsregelung! Die Leistung ist aufzuheben. § 156 findet keine Anwendung

• AG kann keinen passenden Arbeitsplatz anbieten und verzichtet auf Verfügungsbefugnis gegenüber dem AN - gesonderte Nachweise sind nicht erforderlich -> Info an OS und weiter Gewährung Alg

Leistungsfähigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich . (kein Fall nach § 145 SGB III)

OS

• Eingang Gutachten -> Info an EZ zur weiteren

Eingangszone

• Löschung VerBIS §145; Bewerberbetreuerzuordnung; AP Kurzprofil an Kunden und Termin Erstgespräch

Vermittlung

• ggf. "Erklärung Restleistungsvermögen" aushändigen

• Erstgespräch mit Eröffnung und Auswertung des ÄG
 • Kunde muss sich im Rahmen des ÄG zur Verfügung stellen - wenn er trotz Belehrung darauf beharrt, wegen der AU nicht arbeiten zu können, liegt subjektive Verfügbarkeit nicht vor. => Mitteilung an OS; Ablehnung Alg

• bei bestehendem Arbeitsverhältnis ist Kunde an AG zwecks Wiederaufnahme einer passenden Beschäftigung zu verweisen. (Info über Ergebnis an OS)

• Wenn durch den AD festgestellte Leistungsfähigkeit nicht marktüblich, dann trotz Leistungsfähigkeit Fall nach § 145 (Info an Team OS)

OS

• Kunde steht nach § 138 Abs.5 zur Verfügung - Alg ggf. nach § 151 Abs. 5 gemindert - weiterhin eingereichte Krankenscheine führen nicht zur Leistungsfähigkeit oder zur Einstellung der Leistung, solange sie sich auf die gleiche Krankheit beziehen und auf Grundlage der zuletzt ausgeübten Beschäftigung ausgestellt wurden

• Kennung § 145 in COLIBRI löschen.

• Entscheidung des RVTr:
 • EM- Rente abgelehnt - keine Auswirkungen, weil eigene Einschätzung der Verfügbarkeit bestätigt
 • EM- Rente bewilligt - Aufhebung der Leistung

• Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (GA 145.36)
 • Wenn der RVTr den Versicherungsfall anerkennt, jedoch nur Rente auf Zeit bewilligt, die erst sechs Monate nach dem Versicherungsfall beginnt, ist Alg dennoch nach Kenntnis über den Rentenbescheid aufzuheben. § 156 findet keine Anwendung (GA 156.11)
 • für Arbeitsmarkrente: Ruhen des Alg ab Beginn der laufenden Rentenzahlung (GA 156.12) - bis dahin Weiterzahlung des ggf. nach § 151 Abs. 5 geminderten

für eine Zeit von bis zu sechs Monaten keine Leistungsfähigkeit (kein Fall nach § 145 SGB III)

OS

• Eingang Gutachten -> Info an AV

Eingangszone

• Löschung VerBIS §145; Bewerberbetreuerzuordnung;

Vermittlung

• Gutachten mit Kunden auswerten
 • Verfügbarkeit liegt nicht vor
 • Kunden ggf. an zuständigen Träger der Grundsicherung verweisen

• Kunde meldet sich aus dem Leistungsbezug ab

• Kunde verweigert Tätigkeit bei AG, stellt sich jedoch trotzdem zur Verfügung (in seinem Beruf oder für andere Tätigkeiten): weiterhin Anspruch auf Alg, keine leistungsrechtlichen Konsequenzen (weder §159 Abs.Nr.1 noch Nr.2 einschlägig)

• Kunde verweigert sämtliche Tätigkeiten trotz Belehrung: Ablehnung Alg-Antrag